

5011 a. Statistikgesetz (StatG)

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. März 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Statistikgesetz (StatG)

(vom . . .)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2013,
beschliesst:

...

...in die Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. März 2015,

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

- § 1. Dieses Gesetz bezweckt,
- die Planung und die Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons zu gewährleisten,
 - die Zusammenarbeit innerhalb des Kantons und mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der Statistik zu fördern,
 - den Zugang zu den Ergebnissen der statistischen Tätigkeiten zu gewährleisten.

Geltungsbereich

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die statistischen Tätigkeiten öffentlicher Organe.

§ 2 wird zu § 3.

²Es gilt nicht

- a. für Tätigkeiten, die unter Einsatz statistischer Methoden unmittelbar der Planung, der Steuerung, der Erfüllung oder der Überprüfung öffentlicher Aufgaben dienen,
- b. für wissenschaftliche Tätigkeiten von Lehr- und Forschungsstätten.

³Soweit öffentliche Organe statistische Tätigkeiten des Bundes ausführen, gilt dieses Gesetz subsidiär.

Begriffe

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Öffentliche Organe: Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kantonale oder kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.
- b. Statistische Tätigkeiten: Erhebung, Aufbereitung, Verdichtung, Analyse und Interpretation von Daten mit statistischen Methoden sowie Speicherung, Verbreitung und Dokumentation von so erzielten Ergebnissen zum Zweck der Information von Staat und Gesellschaft.

§ 3 wird zu § 2.

Datenbearbeitung

§ 4. Öffentliche Organe dürfen für ihre statistischen Tätigkeiten Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, bearbeiten.

B. Planung und Koordination

Planung und Berichterstattung

§ 5. ¹Der Regierungsrat plant die wichtigsten statistischen Tätigkeiten des Kantons.

²Die kantonalen Statistikproduzenten erstatten dem Regierungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre statistischen Tätigkeiten.

Koordination und Zusammenarbeit

§ 6. Die für das Statistikwesen zuständige Direktion des Regierungsrates

- a. sorgt für die Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons, insbesondere für den fachlichen Austausch unter den kantonalen Statistikproduzenten,
- b. erstellt in Zusammenarbeit mit den übrigen kantonalen Statistikproduzenten und nach Anhören interessierter Kreise die Grundlagen der Planung der statistischen Tätigkeiten des Kantons,
- c. wirkt auf eine Koordination der statistischen Tätigkeiten des Kantons mit den statistischen Tätigkeiten des Bundes und der Gemeinden hin, insbesondere um Erhebungen aufeinander abzustimmen und Register und andere Datensammlungen zu harmonisieren.

C. Bearbeitung von Personendaten

Versichertennummer

§ 7. Für statistische Tätigkeiten kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet werden. Sie ist so zu verschlüsseln, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

Zweckbindung

§ 8. Für statistische Tätigkeiten erhobene Personendaten dürfen nur für nicht personenbezogene Zwecke weiterverwendet und bekannt gegeben werden.

Anonymisierung oder Löschung

§ 9. Für statistische Tätigkeiten erhobene Personendaten werden anonymisiert oder gelöscht, sobald und soweit der Bearbeitungszweck es erlaubt.

D. Datenerhebung

Quellen

§ 10. ¹Kanton und Gemeinden beziehen die für ihre statistischen Tätigkeiten erforderlichen Daten in erster Linie aus anderen staatlichen Datenbeständen (Indirekterhebung).

²Lassen sich die erforderlichen Daten auf diesem Wege nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschaffen, können sie durch Befragung von Personen oder Institutionen erhoben werden (Direkterhebungen). Direkterhebungen sind in Bezug auf die Anzahl und auf den Kreis der Befragten auf ein Mindestmass zu beschränken.

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

a. Öffentliche Organe

§ 11. Öffentliche Organe sind zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet.

b. Private

§ 12. Private können zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet werden, wenn die Methode der Erhebung und die Bedeutung der Statistik dies erfordern.

c. Wahrheitspflicht

§ 13. Zur Auskunft oder Mitwirkung verpflichtete öffentliche Organe oder Private erteilen wahrheitsgetreue Informationen.

d. Entschädigung

§ 14. ¹ Die Erteilung von Auskünften und die Mitwirkung werden nicht entschädigt.

² Für besondere Aufwendungen kann eine Entschädigung vorgesehen werden.

Anordnung von Direkterhebungen

§ 15. ¹ Direkterhebungen ordnet der Regierungsrat an, wenn Privaten Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten auferlegt werden.

² Alle übrigen Direkterhebungen ordnen die zuständigen Direktionen oder die Staatskanzlei an.

³ Die Anordnungen umfassen insbesondere:

- a. das Thema der Statistik,
- b. die verantwortliche Stelle,
- c. die zu erhebenden Daten (Datenkategorien),
- d. Art und Methode der Datenerhebung,
- e. den Kreis der Befragten oder Beteiligten,
- f. den Umfang von Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten,
- g. die Periodizität der Statistik.

⁴ Abs. 1 gilt sinngemäss für die Gemeinden.

E. Veröffentlichung

Veröffentlichung und Zugang

§ 16. ¹ Die wichtigsten statistischen Ergebnisse werden in benützergerechter Form veröffentlicht. Nicht veröffentlichte Ergebnisse werden auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

§ 15. ¹ Direkterhebungen beschliesst der Regierungsrat in einer anfechtbaren Anordnung, wenn ...

² ...
...Direkterhebungen beschliessen die ...
...Staatskanzlei in einer anfechtbaren
Anordnung.

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2013

**Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden
vom 13. März 2015**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse dürfen
keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.
Ausgenommen sind Rückschlüsse auf öffentliche Organe
gemäss § 3 lit. a.

³ Die Ergebnisse werden mit Angaben über die Erhebungs-
und Auswertungsmethoden dokumentiert.

Verwendung

§ 17. Veröffentlichte oder zugänglich gemachte Ergebnisse
von statistischen Tätigkeiten können bewilligungsfrei
verwendet und wiedergegeben werden. Die Quelle ist
anzugeben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.